



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Stefan Vogel

GZ: (OB) 20.5

Datum: 2 1. SEP. 2018

## Wohnungsankauf durch WiD AF2615/18

Sehr geehrter Herr Vogel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

### 1. „Ist der Kauf von Wohnungen festgeschriebener Geschäftsschwerpunkt im kommunalen Unternehmen WiD?“

Der Unternehmensgegenstand der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages „... eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung vorrangig für besondere Bedarfsgruppen. ...“ Weiter heißt es in § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages: „Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Wohngebäude zu Mietzwecken auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.“ Der Kauf von Wohnungsbeständen

ist demzufolge gemäß Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen. Gleichwohl kann diesbezüglich nicht von einem Geschäftsschwerpunkt gesprochen werden. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2019 inklusive Mittelfristplanung bis 2022 sind ausschließlich der Neubau und keine Ankäufe von Wohnungen vorgesehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zukünftig auch Wohnungsbestände angekauft werden, sofern diese für den sozialen Wohnungsbau geeignet sind.

2. „Ist es Ziel der Landeshauptstadt Dresden, dass die WiD die partielle Rolle bzw. Funktion eines Immobilienmaklers übernimmt?“
3. Falls Frage 2 positiv beschieden wird: Sind im DHH 2019/2020 finanzielle Mittel für den Kauf von Wohnungen vorgesehen bzw. eingeplant, falls ja in welchem Budget und welcher Höhe?“

Eine derartige Geschäftstätigkeit der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG ist nicht Ziel der Landeshauptstadt Dresden.

Die für die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG im Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehenen Mittel von jährlich 3 Mio. Euro sind derzeit nicht für den Ankauf von Wohnungsbeständen vorgesehen. Die Mittel sollen nach aktueller Einschätzung für Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Wohnungen, für Zwischenfinanzierungen bis zum Eintreffen von Fördermitteln und Fremddarlehen sowie gegebenenfalls für den Ankauf von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Neubau von Wohnungen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

 Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert